Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis

vom 14. Dezember 2017

(nachgeführt bis 05.11.2024, Inkraftsetzung am 01.01.2025)



I.	VERW	ALTUNG ALLGEMEIN	8	
	Art. 1	Schreibgebühren	8	
	Art. 2	Kopien [Art. 17 GebVO]	8	
	Art. 3	Drucksachen	8	
	Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	8	
	Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	9	
	Art. 6	Aufbewahrungen	9	
	Art. 7	Personalkosten	9	
	Art. 8	Fahrzeuge, Geräte	10	
	Art. 9	Schlüsseldepot	11	
II.	BAUW	ESEN	11	
	Art. 10	Baugebührenverordnung	11	
	Art. 11	Auskünfte Liegenschaftendaten	11	
	Art. 12	Feuerungskontrolle	11	
III.	KOMN	NUNALE GEMEINDELOKALITÄTEN UND EINRICHTUNGEN	12	
	Art. 13	Gemeinde- und Schulbibliothek	12	
	Art. 14	Hallenbad	12	
	Art. 15	Turnhallen	13	
	Art. 16	Aussenplätze [Art. 29 GebVO]	14	
	Art. 17	Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]	14	
	Art. 18	Fussballplatz Sihlmatte	14	
	Art. 19	Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO]	14	
	Art. 20	Schiessanlage und Schützenstube	15	
	Art. 21	Forsthütte im Boden	15	
	Art. 22	Saal Schwerzi	15	
	Art. 23	Beachvolleyball Anlage	15	
	Art. 24	Festbankgarnituren	15	
	Art. 25	Stellwände	15	
IV.	EINBÜ	RGERUNGEN	15	_
	Λr+ 26	Schweizerinnen und Schweizer	15	

	Art. 49	aufgehoben	21	
	Art. 48	aufgehoben	21	_
V.	AUFGI	EHOBEN	21	
	Art.47	Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]	20	
	Art.46	Grabmiete [Art. 39 GebVO]	20	
	Art. 45	Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]	19	
IV.	FRIED	HOFWESEN	19	
	Art. 44	Schutzraumkontrolle	19	
VIII.	ZIVILS	CHUTZ	19	
	Art. 43	aufgehoben	19	
	Art. 42	Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]	18	
	Art. 41	Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]	18	
	Art. 40	Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]	18	
	Art. 39	Fehl-/Falschalarm [Art. 37 GebVO]	18	
VII.	FEUER	WEHRWESEN [ART. 37 GEBVO]	18	_
	Art. 38	Weitere Fundgegenstände	18	
	Art. 37	Schlüssel	18	
VI.	FUND	BÜRO	18	_
	Art. 36	Ausländerrechtliche Gebühren	17	
	Art. 35	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	17	
	Art. 34	Dienstleistungen	17	
	Art. 33	Auszüge und Auskünfte	17	
	Art. 32	Wochenaufenthalt	16	
	Art. 31	Anmeldung	16	
	Art. 30	aufgehoben	16	
<u>V.</u>	EINW	OHNERKONTROLLE	16	
	Art. 29	Gebührenerlass	16	
	Art. 28	Weitere Gebühren	16	
	Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer	16	

	Art. 50	aufgehoben	21
VI.	LEBEN	SMITTELKONTROLLE	21
	Art. 51	Kontrollen [Art. 41 GebVO]	21
	Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen [Art. 41 GebVO]	21
	Art. 53	Gebühren für besondere Dienstleistungen der Lebensmittelkontroll	e [Art. 41
	GebVO]	21	
VII.	POLIZI	EIWESEN	22
	Art. 54	Bewilligungen	22
	Art. 55	Plakatierung	22
	Art. 56	Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]	22
	Art. 57	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art.	43 GebVO]
	22		
	Art. 58	Abgaben für gebrannte Wasser	23
	Art. 59	Hundehaltung [Art. 45 GebVO]	23
	Art. 60	Waffenscheine	23
	Art. 61	Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]	23
	Art. 62	Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]	23
	Art. 63	Fahrzeuge	23
VIII.	NUTZU	JNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	24
	Art. 64	Parkierung [Art. 47 GebVO]	24
		Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen G	irundes
		in [Art. 49 GebVO]	24
	Art. 66	Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]	24
	Art. 67	Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]	24
	Art. 68	Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]	25
	Art. 69	Dorfmarkt [Art. 48 GebVO]	26
	Art. 70	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen (Grundes [Art.
	49 Geb\	/0]	26
IX.	FINAN	ZEN UND STEUERN	26
	Art. 71	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO]	26
	Art. 72	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]	26

	Art. 73	Betreibungsverfahren	26	
х.	SOZIA	LWESEN	27	
	Art. 74	Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]	27	
XI.	SCHUL	.WESEN	27	
	Art. 75	Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO]	27	
	Art. 76	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]	27	
XII.	RECHT	SPFLEGE	28	
	Art.77	Friedensrichter [Art. 57 GebVO]	28	
XIII.	WÄRN	MEVERBUND SCHWERZI	28	
	Art.78	Anschlussgebühr (einmalig) [Art. 35 Reglement WVS]	28	
	Art. 79	Grundgebühr [Art. 36 Reglement WVS]	28	
	Art. 80	Mengengebühr [Art. 37 Reglement WVS]	28	
	Art. 81	Deckungsbeitrag [Art. 4 Reglement WVS]	28	

<u>Stichwortverzeichnis</u>	Seite
Abgaben für gebrannte Wasser	23
Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	26
Anmeldung	16, 27
Aufbewahrungen	g
Aufgrabbewilligung	23
Auskünfte Liegenschaftendaten	11
Ausländerinnen und Ausländer	9, 16
Ausländerrechtliche Gebühren	17
Aussenplätze	14
Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	17
Auszüge und Auskünfte	
Baugebührenverordnung	11
Beachvolleyball Anlage	
Benützung des öffentlichen Grundes allgemein	24
Benützung Dorfplatz	24
Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	26
Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe	27
Bestattungskosten	19, 20
Betreibungsverfahren	26
Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	22
Dienstleistungen	10, 17, 18
Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle	21
Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle	21
Dorfmarkt	26
Drucksachen	8
Einbürgerungen	
Einsätze der Feuerwehr	18
Einwohnerkontrolle	
Fahrzeuge	23
Fahrzeuge, Geräte	
Fehl-/Falschalarm	18
Festbankgarnituren	15, 25
Feuerpolizei	11
Feuerungskontrolle	11
Feuerwehrwesen	18
Forsthütte im Boden	
Freiwillige Angebote	27
Friedensrichter	28
Friedhofwesen	
Fundbüro	18
Fussballplatz Sihlmatte	
Gastwirtschaftspatente	22
Cohühron Chilhi	25

Gemeinde- und Schulbibliothek	12
Gesuche gemäss § 20 IDG	8
Grabmiete	20
Grabplatzgebühren	19
Grabunterhalt und -pflege	20
Hallenbad	12
Hundehaltung	23
Kontrollen	11, 21
Kopien	8, 9, 26
Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	26
Lebensmittelkontrolle	21
Mehrzweckraum Im Widmer	14
Miete	26
Miete Festzelt	24
Nutzung öffentlichen Grundes	24
Parkierung	24
Personalkosten	9
Plakatierung	22
Polizeiwesen	22
Rechtspflege	28
Saal Schwerzi	15
Schiessanlage und Schützenstube	15
Schlüssel	18
Schlüsseldepot	11
Schreibgebühren	8
Schulwesen	27
Schutzraumkontrolle	19
Schweizerinnen und Schweizer	15
Singsaal Im Widmer	14
Sonntagsverkauf	23
Sozialwesen	27
Spesen, Porti und Mahngebühren	9
Stellwände	15
Technische Hilfeleistungen der Feuerwehr	18
Turnhallen	13
Waffenscheine	23
Wärmeverbund Schwerzi	28
Wochenaufenthalt	16
Zivilschutz	19

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Langnau am Albis vom 14. Dezember. 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren [Art. 17 GebVO]		
	für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten	CHF	15.00
	(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Art. 2	Kopien [Art. 17 GebVO]		
	Papierausdruck		
	•	CHF	0.20
	je Seite Format A4 + A3, schwarz-weiss	CHF	0.20
	je Seite Format A4 + A3, farbig	СПГ	0.40
	andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
	je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.10
	je seite, anasnangig voim omnat	Cili	0.10
Art. 3	Drucksachen		
	Verordnungen, Reglemente und Broschüren		
	der Gemeinde	CHF	5.00
	Pläne		
	Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	30.00
	Zonenplan, A5 gefaltet (inkl. Bauordnung)	CHF	5.00
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG ¹ [Art. 18 GebVO]		
	Informationsgesuche zu eigenen Personendaten		
	der gesuchstellenden Person	geb	ührenfrei
	Reproduktionen		
	Fotokopie im Format A4 oder A3		
	- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
	- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen		
	Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
	Elektronische Kopie		
	online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elekti	onischer Form vo	orliegen)
	- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
	- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen	2	
	Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

 1 Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

	Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
	Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
	Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach	h Offerte	
	Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Ge wie Teilnahme am Informationszugang	währung des	Zugangs so-
	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF CHF	100.00 100.00
	Archivrecherche pauschal	CHF	50.00
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren [Art. 3 GebVO]		
	Spesen aller Art Porti, Telefon, Fax Zustellgebühren	nacl	n Aufwand n Aufwand n Aufwand
	Es können folgende Mahngebühren erhoben werden: 1. Mahnung 2. Mahnung	ge CHF	bührenfrei 20.00
Art. 6	Aufbewahrungen [Art. 3 GebVO]		
	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	r	
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00 oder pauschal, höchstens aber	CHF CHF	5.00 20.00
	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenommen)		
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00 oder pauschal, höchstens aber	CHF CHF	5.00 20.00
Art. 7	Personalkosten [Art. 3 GebVO]		
	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist) Gemeindeschreiber/-in pro Stunde Abteilungsleiter/-in pro Stunde Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF CHF CHF	160.00 140.00 133.00
	Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde	CHF	107.00
	Sachbearbeiter/-in pro Stunde Mitarbeiter/-in Werkhof pro Stunde	CHF CHF	95.00 92.00
	, 1		

Administration pro Stunde	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

Diese Ansätze geltend auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und es ist sein Einverständnis einzuholen.

Art. 8 Fahrzeuge, Geräte [Art. 3 GebVO]

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Meili 1300 mit Bedienung pro Stunde	CHF	138.00
Meili 3500 mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Wischmaschine mit Bedienung pro Stunde	CHF	146.00
Winterdienst:		
Pauschale pro Jahr maschinelle Räumung inkl. Pikett pro m²	CHF	1.25^{2}
Pauschale pro Jahr Handräumung inkl. Pikett pro m²	CHF	2.50^{3}
Ansätze für Einzelaufträge:		
Meili 1300 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	160.00
Meili 1300 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	214.00
Meili 3500 mit Bedienung, für Streufahrten pro Stunde	CHF	168.00
Meili 3500 mit Bedienung, Kombifahrten pro Stunde	CHF	222.00
Verschleissteile Kleinmaschinen wie		
namentlich Motorsägen pro Stunde	CHF	25.00
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
Häckslerservice (nur während publizierten Zeiten) bis 30 Minuten pro Wohneinheit und bis zu einer Stunde bei		
einem Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen		gratis
Für jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	32.40

² Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

³ Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

Art. 9 Schlüsseldepot [Art. 29 GebVO]

Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte erfolgt gegen Leistung eines Depots in Höhe von

CHF 200.00

II. Bauwesen

Art. 10 Baugebührenverordnung [Art. 21 GebVO]

Es wird auf die separate kommunale Baugebührenverordnung verwiesen.

Art. 11 Auskünfte Liegenschaftendaten [Art. 20 GebVO]

Auskunftserteilungen über Liegenschaftendaten auf Basis der Objektverwaltung Pro Grundstück CHF 10.00

Art. 11a Feuerpolizei [Art. 3 GebVO]⁴

Kontrollen

Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen nach Aufwand Ausserordentliche Gebäudekontrollen nach Aufwand Feuerwerk

Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt) CHF 170.00
Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt) CHF 170.00
Sonstige Leistungen (Kontrollgänge, Abbrandbewilligung, usw.) nach Aufwand

Art. 12 Feuerungskontrolle [Art. 22 GebVO]⁵

Oel- und Gasfeuerungsanlage bis 1'000 kW

Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, einstufige Brenner	CHF	146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, zweistufige Brenner	CHF	184.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF	114.00

Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, visuelle Kontrolle	CHF	146.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle,		
Emissionskontrolle pro Stunde	CHF	114.00
Periodische Kontrolle und Abnahmekontrolle, Administrationsgebühr	CHF	70.00
Nachkontrollen (Stichproben) pro Stunde	CHF	114.00

Feuerungskontrollen durch das private Servicegewerbe

Kontrollgebühr für Administration CHF 70.00

⁴ Fassung gemäss GRB 2019-237 vom 19.11.2019, in Kraft seit 01.01.2020

⁵ Fassung gemäss GRB 2024-4 vom 09.01.2024, in Kraft seit 01.03.2024

Kommunale Gemeindelokalitäten und Einrichtungen III.

Art. 13 Gemeinde- und Schulbibliothek [Art. 27 GebVO]

	Jahresabo Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 18 Jahre) Jahresabo Erwachsene Jahresabo Familien Jahresabo Studenten Jahresabo mit Caritaskarte (Sozialhilfebezüger/Flüchtlinge)	CHF CHF CHF	gebührenfrei 50.00 60.00 25.00 25.00 ⁶
	Einmaliger Bezug eines Buches Einmaliger Bezug einer DVD	CHF CHF	4.00 7.00
	 Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist Anschliessend Verrechnung der Medien 	CHF CHF CHF	4.00 6.00 10.00
Art. 14	Hallenbad [Art. 28 GebVO] ⁷		
	Einzeleintritt Erwachsene (ab 16 Jahre) Einzeleintritt Kinder (6 bis und mit 15 Jahre) 12er-Abo Erwachsene 12er-Abo Kinder Jahresabonnement Erwachsene Jahresabonnement Kinder Einzeleintritt Sauna 12er-Abo Sauna Winterkarte Sauna (OktMärz) Saunaeintritte berechtigen auch zum gleichzeitigen Besuch des Hal	CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF	8.00 4.00 80.00 40.00 230.00 115.00 19.00 190.00 350.00
	Solarium Grundgebühr für 5 Minuten Pro weitere Minute	CHF CHF	5.00 1.00
	Semesterwochenstunde pro Bahn (ohne Langnauer Schulferien) Einzelstunde pro Bahn	CHF CHF	220.00 50.00
	Einzelunterricht ohne Bahnreservation pro Lektion (bis 45 Min.) und Teilnehmenden	CHF	5.00

 $^{^6}$ Fassung gemäss GRB 2018-255 vom 23.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019 7 Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Theorieraum pro Halbtag	CHF	40.00
Solariumraum pro Lektion (bis 45 Min.)	CHF	20.00

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben mit einer zahlenden Begleitperson unentgeltlich Zutritt.

Einzeleintritte sind nur am Lösungstag für den Inhabenden gültig und berechtigen zu einem einmaligen Eintritt.

Mehrfachkarten haben für den Inhabenden Gültigkeit, sie sind bei jedem Eintritt in die Anlage zu entwerten. Sie werden nicht namentlich registriert und weder zurückgenommen noch bei Verlust ersetzt.

Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar, der Inhabende wird deshalb namentlich registriert. Dauerkarten werden nicht zurückgenommen. Bei krankheits- und unfallbedingter Schwimm- bzw. Saunauntauglichkeit von länger als 4 Wochen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Arztzeugnisses die Dauerkarte um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Für den Ersatz verlorener Jahreskarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

Bei Kindern können Ausweis- oder Befragungskontrollen zum Alter durchgeführt werden.

Bei missbräuchlichen Angaben zu den Preiskategorien sowie Zutritten ohne gültigen Eintritt wird zusätzlich zum ordentlichen Eintrittspreis eine Gebühr für die entstehenden Umtriebe von CHF 50.00 erhoben. Mehrfach- und Dauerkarten können ohne Anrecht auf Rückerstattung umgehend gesperrt werden.

Mitgliedern der Gemeindebehörden und dem Gemeindepersonal wird auf Dauerkarten ein Rabatt von 33% gewährt.

In Abweichung zu Art. 11 GebVO verstehen sich diese Preise inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 15 Turnhallen [Art. 29 GebVO]

Benützung der Turnhallen Wolfgraben II (WO II), Turnhalle Schwerzi, Turnhalle Im Widmer 1 und Turnhalle Im Widmer 2 (oben)

Schulen Langnau am Albis	gebührenfrei
Regelmässige Trainings für ortsansässige Vereine	gebührenfrei
Kirchen Langnau am Albis	gebührenfrei
Anlässe für Vereine	kostenpflichtig

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer

pro Semesterwochenstunde	CHF	180.00
pro Tag	CHF	80.00
pro halber Tag	CHF	50.00

Art. 16 Aussenplätze [Art. 29 GebVO]

Benützung Spielwiese Im Widmer, Hartplatz rot Im Widmer, Spielwiese Vorder Zelg (Werkhof), Spielwiese Wolfgraben und Hartplatz rot gross Wolfgraben

Schulen Langnau am Albis gebührenfrei
Ortsansässige Vereine gebührenfrei
Kirchen Langnau am Albis gebührenfrei

(die Nutzung durch die Vereine wird gemeindeintern pauschal verrechnet)

Übrige Nutzer Hartplätze rot

Hartplatze ro	it		
	pro Semesterwochenstunde	CHF	90.00
	pro Abend	CHF	30.00
	pro Samstag oder Sonntag	CHF	80.00
Spielwiesen			
	pro Semesterwochenstunde	CHF	300.00
	pro Abend	CHF	40.00
	pro Samstag oder Sonntag	CHF	80.00
Zuschlag Gar	derobe- und/oder Duschenbenützung		
	pro Semesterwochenstunde	CHF	60.00
	pro Abend	CHF	20.00
	pro Samstag oder Sonntag	CHF	45.00

Art. 17 Mehrzweckraum Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

Art. 18 Fussballplatz Sihlmatte [Art. 29 GebVO]

Es wird auf das Benützungsreglement der Fussballspielanlage Sihlmatte verwiesen.

Art. 19 Singsaal Im Widmer [Art. 29 GebVO]

Regelung in Bearbeitung

Art. 20 Schiessanlage und Schützenstube [Art. 30 GebVO]

Der Tarif für die Nutzung der Schiessanlage oder der Schützenstube wird durch den Schützenverein festgelegt.

Art. 21 Forsthütte im Boden [Art. 29 GebVO]

Einheimische (Private, Vereine, Parteien)	CHF 150
Auswärtige (Private, Vereine, Parteien)	CHF 250
Verein Natur- und Vogelschutz	gebührenfrei

Waldgottesdienst	gebührenfrei
Schule	gebührenfrei
Feuerwehr	gebührenfrei
Mitglieder Gemeinderat und Personal (1 x jährlich)	gebührenfrei
Jagdgesellschaft Langnau am Albis	an 5 Tagen pro Jahr gebührenfrei

Art. 22 Saal Schwerzi [Art. 29 GebVO]

Es wird auf die separate Gebührenordnung des Benutzungsreglement für die öffentliche Anlage in der Schwerzi verwiesen.

Art. 23 Beachvolleyball Anlage [Art. 29 GebVO]

Benützung der Beachvolleyball Anlage Im Widmer	gebührenfrei
--	--------------

Art. 24 Festbankgarnituren [Art. 29 GebVO]

Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke) und Tag	CHF	15.00
Transport pauschal	CHF	30.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

Art. 25 Stellwände [Art. 29 GebVO]

Tarif pro Stück und Anlass	CHF	10.00
Schule, Kirche		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei

IV. Einbürgerungen⁸

Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer [Art. 31 GebVO]

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts		
an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Fall	CHF	200.00
Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		
beträgt	CHF	150.00

⁸ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer [Art. 32 GebVO]⁹

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber auf Einbürgerung

unter 20 Jahre, Einzelperson		gebührenfrei
bis 25 Jahre, Einzelperson	CHF	250.00
über 25 Jahre, Einzelperson	CHF	500.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

² Das Inkasso kann durch den Kanton erfolgen.

Art. 28 Weitere Gebühren [Art. 34 GebVO]¹⁰

¹ Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und -urkunden/pauschal	CHF	20.00
Sprachtest	CHF	220.00^{11}
Grundkenntnistest	CHF	200.00

² Das Inkasso kann durch den Kanton erfolgen.

Art. 29 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 30 aufgehoben¹²

Art. 31 Anmeldung [Art. 36 GebVO]

Meldebestätigung ¹³		CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung		CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung			CHF
	20.00		

Art. 32 Wochenaufenthalt [Art. 36 GebVO]

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	CHF	100.00
Heimatausweis	CHF	30.00

⁹ Fassung gemäss GRB 2023-135 vom 20.06.2023, in Kraft seit 01.07.2023

 $^{^{10}}$ Fassung gemäss GRB 2023-135 vom 20.06.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹¹ Fassung gemäss GRB 2018-102 vom 17.04.2018, in Kraft seit 01.07.2018

¹² Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

¹³ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Art. 33 Auszüge und Auskünfte [Art. 36 GebVO]

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung Familie	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular für Pensionskassen gebi	ührenfrei)	
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise		
(auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung mit Stempel und Unterschrift	CHF	15.00
(für Pensionskassen, RAV, AHV etc. gebührenfrei)		

Art. 34 Dienstleistungen [Art. 36 GebVO]¹⁴

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	25.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Bestätigung einer Fotokopie	CHF	10.00
Verpflichtungserklärung (Einladung)	CHF	60.00
Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -abholung	CHF	20.0015

Art. 35 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹⁶ [Art. 36 GebVO]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 36 Ausländerrechtliche Gebühren¹⁷ [Art. 36 GebVO]

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und

Ausländer CHF 40.00

¹⁴ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

¹⁵ Fassung gemäss GRB 2018-255 vom 23.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

¹⁷ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

VI. Fundbüro

Art. 37 Schlüssel

Eigentümerabklärung Schlüssel CHF 20.00

Art. 38 Weitere Fundgegenstände

Ermittlung Eigentümer von Fundgegenständen CHF 20.00

VII. Feuerwehrwesen¹⁸ [Art. 37 GebVO]

Art. 39 Fehl-/Falschalarm [Art. 37 GebVO]

Erster Brandmeldealarm einer Anlage gebührenfrei

Ab zweitem Brandmeldealarm pauschal CHF 1'800.00

Art. 40 Technische Hilfeleistungen [Art. 37 GebVO]

Hilfeleistung für Sanität, Tragehilfe	Einsatzpauschale CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung für Polizei	Einsatzpauschale CHF	500.00
Hilfeleistung Einsteigen in Wohnung als Schlüsseldienst	Einsatzpauschale CHF	500.00

Art. 41 Übrige verrechenbare Einsätze [Art. 37 GebVO]

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss §27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge.

Art. 42 Dienstleistungen gegenüber Dritten [Art. 37 GebVO]

¹ Werden gegenüber Dritten im Rahmen von Schulungen oder Beratung (Bsp: Verhalten im Brandfall, Beratung bei der Einhaltung von Brandschutzvorschriften etc.) Leistungen erbracht, können diese mit einem Stundenansatz pro AdF oder Mitarbeitender verrechnet werden.

CHF 135.00 pro Stunde und AdF

¹⁸ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

CHF 53.00 pro Stunde und AdF¹⁹

Art. 43 aufgehoben²⁰

VIII. Zivilschutz

Art. 44 Schutzraumkontrolle

Kontrolle des baulichen Zustandes und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes (KZV §29 Abs 1).

Periodische Schutzraumkontrolle (einmalig)	gebührei	nfrei	
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers		CHF	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei			
Verschulden des Eigentümers (nach Aufwand)	pro Std.	CHF	84.50

IV. Friedhofwesen

Art. 45 Bestattungskosten [Art. 38 GebVO]

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 gebührenfrei.

Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Grabplatzgebühren

Urnennische	CHF	900.00
Urnenrabatte	CHF	900.00
Inschrift bei Nische, Rabatte oder Grabplatte bei		
Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	CHF	25.00^{21}

¹⁹ Fassung gemäss GRB 2018-102 vom 17.04.2018, in Kraft seit 01.07.2018

²⁰ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²¹ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Urnen- oder Kindergrab	CHF	600.00
Urnennische	CHF	1'500.00
Urnenrabatte	CHF	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung in bestehendes Grab	CHF	300.00
Grabarbeiten durch Friedhofgärtner		
Erdbestattung	CHF	1'500.00
Urnenbeisetzung und Kindergrab	CHF	400.00
Amtliche Todesanzeige	CHF	50.00
Leichenhallenbenützung	CHF	50.00
Abdankungshallenbenützung	CHF	50.00
Grabkreuz	CHF	100.00
Bearbeitungsgebühr auswärtige	CHF	200.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne etc. nach Aufwand der Dienstleistungserbringer

Art.46 Grabmiete [Art. 39 GebVO]

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)		
Miete für 2 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF	5'400.00
Miete für 3 Erdbestattungen für 60 Jahre (einmalig)	CHF 7'850.00	
Urnenfamiliengrab		
Miete für 40 Jahre (einmalig)	CHF	1'350.00
Bepflanzung nach Wunsch		nach Aufwand

Art.47 Grabunterhalt und -pflege [Art. 39 GebVO]²²

Die Tarife für Grabbepflanzung und -pflege (einmalige Depotzahlung) für Einwohner und Auswärtige werden jährlich der Teuerung angepasst; massgebend sind die Verrechnungs-ansätze vom Gärtnermeisterverband des Kantons Zürich und vom Fachrat Friedhof des Unternehmerverbandes Gärtner, Jardin Suisse. Die Tarife werden jährlich vom zuständige Ressortvorstand des Gemeinderates festgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

²² Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

V. aufgehoben

Art. 48 aufgehoben²³

Art. 49 aufgehoben²⁴

Art. 50 aufgehoben²⁵

VI. Lebensmittelkontrolle

Art. 51 Kontrollen [Art. 41 GebVO]

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	
	CHF 190.00 CHF 100.00
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	
erste angebrochene Stunde	CHF 190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF 100.00

Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen [Art. 41 GebVO]

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.

erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal)	CHF	37.00

Art. 53 Gebühren für besondere Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle [Art. 41 GebVO]

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden

Pro angebrochene Halbstunde	CHF	100.00
Wegpauschale	CHF	70.00

²³ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁴ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁵ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

VII. Polizeiwesen

Art. 54 Bewilligungen

Allgemeine Bewilligungsgebühr (abhängig vom Aufwand) Bewilligungsgebühr Abstellen Fahrzeug länger als 3 Tage auf	CHF	50 bis 1'000.00
öffentlichem Grund	CHF	50.00 ²⁶
Strassen-Sperrung anl. Bauarbeiten (Kran und sonstiges stellen)	CHF	50 bis 100.00
Temporäre Plakate, Reklame, Banderolen, Werbeblachen, Werbung		
auf öffentlichem Grund	CHF	50 bis 100.00
Baulärm / Ausnahmen der Sperrzeiten	CHF	50.00
Fahrverbot befahren (Ausnahmebewilligung)	CHF	50.00
Festanlässe, Musikanlässe, Openair etc. (nach Aufwand)	CHF	50.00 bis 500.00
Haussammlungen Kleider und Schuhe (gemeinnützig)		gebührenfrei
Lotterie-Bewilligungen (Tombola)	CHF	50.00
Parkplatz sperren für Fahrzeuge beim Umzug pro Parkpl.	CHF	50.00
Parkmöglichkeiten anbieten anl. Fest pro Tag	CHF	100.00
Zusatzgebühr für kurzfristig eingereichte Gesuche (später als		
(später als 5 Arbeitstage vor der Beanspruchung)	CHF	50.00 ²⁷

Art. 55 Plakatierung

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck)

gebührenfrei

Aushang von Plakaten (max. A3) für kulturelle Veranstaltungen am Kulturnagel und den verschiedenen Kulturständern (gem. Punkt 3 der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen der Gemeinde Langnau am Albis)

Langnauer Vereine und Anlässe in Langnau am Albis	!	gebührenfrei
Auswärtige Veranstaltungen und Vereine	CHF	10.00

Art. 56 Gastwirtschaftspatente [Art. 42 GebVO]

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
für Ortsvereine, gemeinnützige Veranstaltungen		
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	70.00
für die übrigen Veranstaltungen		
Verdonnelung der Ansätze hei mehrtätigen Veranstaltungen		

Verdoppelung der Ansätze bei mehrtätigen Veranstaltungen

Art. 57 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde [Art. 43 GebVO]

alanca una ala Anna ala alana ana	CHE	41400.00
dauernde Ausnahmen	(HF	1'400 00

²⁶ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

²⁷ Fassung gemäss GRB 2024-234 vom 05.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025

	Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF CHF CHF	500.00 50.00 100.00
Art. 58	Abgaben für gebrannte Wasser ²⁸ [Art. 44 GebVO]		
	Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperio	de (4 Jahre)
	von 1 bis 500	CHF	200.00
	über 500 bis 1'000 über 1'000 bis 1'500	CHF CHF	400.00 600.00
	über 1'500 bis 2'000	CHF	
	über 2'000 bis 2'500	CHF	
	über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
	usw.	max. CHF	8'000.00
Art. 59	Hundehaltung [Art. 45 GebVO]		
	Pro Hund, jährlich (inkl. jährliche Einschreibegeb Hunde von Hundesteuer befreit gem. § 25 HuG (z.B. Diensthunde, Blindenführhunde etc.)	ühr) CHF	165.00
	(jährliche Einschreibegebühr)	CHF	5.00
	Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. Mä	ärz CHF	20.00
Art. 60	Waffenscheine ²⁹ [Art. 46 GebVO]		
	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waff (SR 514.541)	en, Waffenzubehör und M	lunition
	Waffenerwerbsschein für:		
	Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
	Feuerwaffen	CHF	50.00
	andere Waffen wesentliche Waffenbestandteile	CHF CHF	50.00 20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 61	Aufgrabbewilligung [Art. 50 GebVO]		
7.1.02		CUE	F0.00
	Aufgrabung dauert weniger als eine Woche Aufgrabung dauert eine Woche oder länger	CHF CHF	50.00 100.00
Art. 62	Sonntagsverkauf [Art. 51 GebVO]		
	Bewilligung Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage/	/lahr\	gebührenfrei
	bewingung Johntagsverkaure (max. 4 Johntage)	· Jaiii j	Repullielillel

Art. 63 Fahrzeuge

Weiterverrechnung Kosten von Abschleppunternehmungen

nach Aufwand

 $^{^{28}}$ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

²⁹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VIII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 64 Parkierung [Art. 47 GebVO]

Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund, für leichte Motorwagen pro Monat

CHF 40.00

für schwere Motorwagen pro Monat

CHF 60.00 - 150.00

12.50

Art. 65 Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein [Art. 49 GebVO]

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat

Art. 66 Benützung Dorfplatz [Art. 49 GebVO]

Benützung Dorfplatz

Ortsvereine, Parteien, Kirchen gebührenfrei Übrige CHF 50.00

Art. 67 Miete Festzelt auf dem Dorfplatz [Art. 48 GebVO]

Grosses Zelt

Ortsvereine, Parteien, Kirchen

Im Vorfeld oder im Anschluss an einen gemeinnützigen Anlass mit Zeltbeanspruchung gebührenfrei ausserhalb eines gemeinnützigen Anlass CHF 1'000.00 (bei massgeblicher Mitarbeit des Vereins beim Aufstellen und Abbrechen des Zeltes unter Aufsicht eines Gemeindemitarbeiters)

CHF 250.00

Übrige CHF 1'500.00

Kleines Party-Zelt (pauschal) CHF 20.00 Strom (pro Tag) CHF 20.00

Art. 68 Gebühren Chilbi [Art. 48 GebVO]

Platzgebühr Marktstand Private				
Eigener Stand bis 4 Meter (inkl. Deichsel)	CHF	50.00		
Zusätzlich pro Meter	CHF	10.00		
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)	CHF	20.00		
Miete Marktstand (soweit verfügbar)	CHF	50.00		
Platzgebühr Marktstand ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei		
Zelt Festwirtschaft bis 20 m2	CHF	60.00		
Zelt Festwirtschaft bis 40 m2	CHF	120.00		
Zelt Festwirtschaft bis 60 m2	CHF	180.00		
Zelt Festwirtschaft ab 60 m2	CHF	240.00		
Wasseranschluss (Hydrantenverteiler)		gebührenfrei		
Miete Marktstand (soweit verfügbar)		gebührenfrei		
Festbankgarnituren				
1 Tisch / 2 Bänke (solange Vorrat)	CHF	30.00		
1 Tisch (solange Vorrat)	CHF	20.00		
1 Bank (solange Vorrat)	CHF	5.00		
für ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei		
Stromgebühren				
Bis 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	30.00		
Über 500 Watt (inkl. MwSt.)	CHF	60.00		
Bei hohem Stromverbrauch werden die effektiven Kosten nach Absprache mit dem EKZ festgesetzt.				
Abfallgebühren				
Stände ohne Verpflegung	CHF	10.00		
Stände mit Verpflegung	CHF	30.00		
Platzgebühr Schausteller				
bis 100m2	CHF	100.00		
bis 200m2	CHF	200.00		
bis 300m2	CHF	300.00		
Wohnwagen				
Strom/Wasser/Abwasser pauschal	CHF	50.00		

Art. 69 Dorfmarkt [Art. 48 GebVO]

Miete Marktstand (soweit verfügbar)

Ortsansässige Vereine, Parteien, Kirchen		gebührenfrei
Übrige	CHF	50.00

Art. 70 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes [Art. 49 GebVO]

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

IX. Finanzen und Steuern

Art. 71	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts [Art. 52 GebVO]		
	Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), ohne Datensperre	CHF	40.00
	Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), mit Datensperre		
	Einfaches Verfahren	CHF	80.00
	Komplexes Verfahren	CHF	120.00
	Bescheinigung des Steueramtes zuhanden		
	der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
	Steuerauskünfte für den Steuerbezug der		
	Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ,		
	Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
	Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
	Steuerauskünfte an die von der Gemeinde		
	unterstützten Kinderkrippen		gebührenfrei
	Bonitätsprüfung für Alterswohnungen Wolfgraben und Langmoos		gebührenfrei
	Bescheinigungen / Steuerformulare zuhanden Subventionsstellen		gebührenfrei
Art. 72	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten [Art. 52 GebVO]		
	Steuerhauptformulare, ohne Beilage, je Steuerperiode	CHF	20.00
	Steuerunterlagen inkl. Beilage, je Steuerperiode	CHF	40.00
Art. 73	Betreibungsverfahren		
	Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens kann eine		
	Umtriebsgebühr erhoben werden	CHF	50.00

X. Sozialwesen

Art. 74 Bestätigungen Wirtschaftliche Sozialhilfe [Art. 53 GebVO]

Einfache Auskunft	CHF	15.00
Komplexe Auskunft	CHF	30.00
Versand mit Rechnung, zusätzlich	CHF	5.00

XI. Schulwesen

Art. 75 Freiwillige Angebote [Art. 54 GebVO]

Freiwilliger Schulsport pro Semester	CHF	35.00 - 300.00
Freiwillige Lager wie Skilager (Normalansatz) ³⁰	CHF	540.00
Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse für Erwachsene, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 300.00
Freizeitkurse für Schülerinnen und Schüler, ohne Materialkosten, pro Semester	CHF	30.00 - 200.00
Gymi- und Mittelschulvorbereitungskurse (Materialgeld)	CHF	50.00
Aufgabenhilfe im Reglement Aufgabenhilfe (SRL 400.1) geregelt ³¹		

Art. 76 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren [Art. 55 GebVO]

Anmeldung	CHF	0.00
Dispensationsgesuche	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung aktueller Schüler/innen	CHF	0.00
Schulbesuchsbestätigung ehemalliger Schüler/innen	CHF	30.00
Schulzeugnisse für aktuelle Schüler/innen	CHF	0.00
Kopien von Schulzeugnissen ehemaliger Schüler/innen aus Archiv	CHF	60.00
Erstellen von verlorener Zeugnisse aus Archiv	CHF	120.00
Kopien von Arbeitszeugnissen aus Dossier / Archiv	CHF	70.00
Erstellen von Beschäftigungsnachweisen aus Archiv	CHF	120.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus EDV-Programm	CHF	50.00
Erstellung von Klassenlisten für Klassentreffen aus Archivunterlagen	CHF	100.00

 $^{^{\}rm 30}$ Fassung gemäss GRB 2024-124 vom 04.06.2024, in Kraft seit 01.08.2024

³¹ Fassung gemäss GRB 2024-124 vom 04.06.2024, in Kraft seit 01.08.2024

XII. Rechtspflege

Art.77 Friedensrichter [Art. 57 GebVO]

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten				
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00	bis	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00	bis	420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00	bis	615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00	bis	1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XIII. Wärmeverbund Schwerzi³²

Art.78 Anschlussgebühr (einmalig) [Art. 35 Reglement WVS]

pro kW Anschlussleistung	CHF	2'000.00
pro kw Ansemussicistung	Cili	2 000.00

Art. 79 Grundgebühr [Art. 36 Reglement WVS]

pro kW Heizleistung	CHF	118/kW/Jahr

Art. 80 Mengengebühr [Art. 37 Reglement WVS]

pro bezogener kWh	CHF	0.15
pro bezogener kvvn	Citi	0.10

Art. 81 Deckungsbeitrag [Art. 4 Reglement WVS]

Einzelfallweise Festlegung mittels separatem Beschluss

 $^{\rm 32}$ Fassung gemäss GRB 2018-212 vom 04.09.2018, in Kraft seit 01.10.2018

Seite 28/28

_